

Vorbehaltprinzip

Während die Regierung in der Geschäftsordnungsverordnung²⁴² mit Art. 8 eine Norm geschaffen hat, die die Ordnung des Urlaubs der Landrichter mittels Urlaubsplänen vorschreibt, fehlen entsprechende gesetzliche Bestimmungen für die anderen Gerichte.

In diesem Zusammenhang erwähnenswert ist auch die folgende, nicht mehr in Rechtskraft stehende Bestimmung:

Art. 6 Abs. 5 StGHG^{alt}:²⁴³ «Wenn der Staatsgerichtshof im Rechtsmittelverfahren über eine eigene Entscheidung oder Verfügung neuerdings zu entscheiden hat, so sollen mit Ausnahme des Präsidenten und allenfalls des Referenten, soweit dies ohne Ergänzungswahlen möglich ist, jene Richter einberufen werden, die am früheren Entschiede nicht beteiligt waren.»

Diese Gesetzesbestimmung befasste sich zwar mit einem Fall der Verhinderung, indessen musste der Staatsgerichtshof die Bestimmung wegen Verstosses gegen die Verfassung (im Prinzip gegen das inhaltsbezogene Vorbehaltprinzip) als verfassungswidrig aufheben, da sie gegen «die gemäss Art. 33 der Verfassung gebotene objektive Bestimmtheit des gesetzlichen Richters Verstösse.»²⁴⁴

ee. Festlegung der Methode der gegenseitigen Zuordnung

Aus dem Vorbehaltprinzip geht ebenfalls hervor, dass Stellvertreterrichter nicht ad hoc oder ad personam einem regelmässig amtierenden Richter zugeordnet werden dürfen. Was die Zuordnung der Stellvertreterrichter zu den grundsätzlich berufenen Richtern betrifft, sind folgende Möglichkeiten denkbar: Entweder wird anlässlich der Ernennung der Richter – also individuell-abstrakt – bestimmt, wer konkret in welchem Fall wessen Stellvertreter ist (simultane Zuweisung der Stellvertreter-

23 ff.; *Kropiunig* 38 ff.; *Gossweiler* 60 f.; *Schier* 249 ff. Zum deutschen Richterrecht überhaupt ausführlich: *Thomas* 1 ff.

²⁴² «Geschäftsordnung für das Fürstliche Landgericht in Vaduz vom 31. Dezember 1969», LGBI. 1970 Nr. 3.

²⁴³ Ld.F. LGBI. 1925 Nr. 8.

²⁴⁴ StGH 1985/11 V, Urteil vom 10. November 1987 (LES 1988 90, «Vorstellung»). Näheres zu diesem Urteil S. 235 ff.